

BVGer E-6120/2020 vom 15. August 2023

Bundesverwaltungsgericht, 2023-08-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-6120_2020

FR: TAF E-6120/2020 du 15 août 2023

IT: TAF E-6120/2020 del 15 agosto 2023

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.2

Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und

E-6120/2020 Seite 5 Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden.

E. 2.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 2.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 2.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung; er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 6 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 3

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 4.1

Die in der Beschwerde angebrachte formelle Rüge der Verletzung der Begründungspflicht und damit des Anspruchs auf rechtliches Gehör ist vorab zu beurteilen, da sie allenfalls geeignet sein könnte, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 4.2

Gemäss Art. 29 VwVG haben die Parteien Anspruch auf rechtliches Gehör, welches als Mitwirkungsrecht alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie in einem Verfahren ihren Standpunkt

E-6120/2020 Seite 6 wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 144 I 11 E. 5.3; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidungsfindung angemessen zu berücksichtigen. Nicht erforderlich ist, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich widerlegt (vgl. BGE 143 III 65 E. 5.2).

E. 4.3

Die Rüge auf Beschwerdeebene, wonach der vorinstanzliche Entscheid pauschal begründet sei und keinen konkreten Bezug zu den Ausführungen des Beschwerdeführers aufweise, ist unbegründet. Die Vorinstanz hat sich mit den konkreten Vorbringen des Beschwerdeführers rechtsgenügend auseinandergesetzt und hat nachvollziehbar ausgeführt, wieso sie diese als nicht glaubhaft erachtet. Gleichzeitig hat sie die aktuelle politische Situation in Togo, soweit entscheidungswesentlich – vorliegend lediglich in Bezug auf den Wegweisungsvollzug – in ihrer Beurteilung mitberücksichtigt. Dem Beschwerdeführer war somit eine sachgerechte Anfechtung möglich, was mit der einlässlichen Beschwerde bestätigt wird. Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Uneinigkeit mit dem vorinstanzlichen Entscheid keine Verletzung des Anspruchs auf rechtliches Gehör darzustellen vermag. Dass der Beschwerdeführer die Auffassung des SEM nicht teilt, stellt keine Verletzung der Begründungspflicht beziehungsweise des Anspruchs auf rechtliches Gehör dar, sondern betrifft Fragen der materiellen Auseinandersetzung.

E. 4.4

Die formellen Rügen erweisen sich angesichts dieser Sachlage als unbegründet, weshalb keine Veranlassung besteht, die Sache aus formellen Gründen aufzuheben und an die Vorinstanz zurückzuweisen. Das diesbezügliche, eventualiter gestellte Rechtsbegehren ist somit abzuweisen.

E. 5.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des

Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken.

E-6120/2020 Seite 7

E. 5.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG; vgl. zur Glaubhaftmachung BVGE 2015/3 E. 6.5.1; 2013/11 E. 5.1; 2012/5 E. 2.2; 2010/57 E. 2.3).

E. 5.3

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

E. 6.1

Die Vorinstanz kommt in der angefochtenen Verfügung zum Schluss, dass die Ausführungen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftmachung im Sinne von Art. 7 AsylG nicht standhalten würden. So habe er den geltend gemachten Sachverhalt nicht angemessen konkretisieren können und habe wesentliche Fragen zu seinen zentralen Vorbringen weder anschaulich noch konzis beantworten können. Er habe wiederholt, knapp und einsilbig bloss Handlungsabfolgen zu Protokoll gegeben. Seinen Ausführungen habe es während der gesamten Anhörung an individuellen und von subjektiven Emotionen geprägten Aussagen gefehlt. Auf Nachfragen hin habe er die geltend gemachten Ereignisse auch nicht konkretisieren können, so dass der Eindruck entstanden sei, er habe das Erzählte nicht selbst erlebt. Die Schilderung, seine Fesseln hätten sich plötzlich gelöst und er habe trotz der Anwesenheit von Soldaten fliehen können, mute ausserdem abenteuerlich an. Ebenso wenig habe er einen plausiblen Grund für das anhaltende Interesse der togoischen Behörden an seiner Person nennen können. Seine Erklärung, er sei aus politischen Gründen verfolgt worden, könne vor dem Hintergrund seines schwachen politischen Profils und der fehlenden Exponiertheit nicht geglaubt werden. Es sei mithin nicht begrifflich, wieso er für die togoischen Behörden eine Gefahr darstellen sollte. Auch seine vorgebrachte Furcht vor weiteren Verfolgungsmassnahmen in Ghana sei als nicht begründet zu erachten, zumal seine diesbezüglichen Aussagen ebenfalls äusserst vage und unsubstantiiert ausgefallen seien. Schliesslich sei das von ihm erwähnte Visum, welches er über die (...) Botschaft in Lomé erhalten haben und mit welchem er nach E. _____ eingereist sein soll, im System nicht auffindbar gewesen; auch

E-6120/2020 Seite 8 anderweitig habe er seinen Aufenthalt in E. _____ nicht belegen können, was weiter zur festgestellten Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen beitrage.

E. 6.2

Der Beschwerdeführer hält dem in der Beschwerde entgegen, dass er seine Vorbringen detailliert dargelegt habe. Wieso das SEM ihm vorhalte, er habe seine Erzählungen auf bloss Handlungsabfolgen beschränkt, sei für ihn nicht ersichtlich. Er habe bereits an der

BzP eine Gefährdung in seinem Heimatland geltend gemacht und die an der BzP gemachten Aus- sagen an der Anhörung weiter verdeutlicht. Zudem habe er sich zu sämtli- chen Sachverhaltselementen konkret und unter Einbezug seiner Gedan- ken und Emotionen geäußert, gewisse Aussagen spontan präzisiert und auffallend oft die direkte Rede verwendet, was alles auf tatsächlich Erleb- tes schliessen lasse. Er habe zudem alle ihm gestellten Fragen beantwor- tet. Es sei nicht nachvollziehbar, wieso ihm das SEM vorwerfe, blosse Handlungsabläufe aneinander gereiht zu haben, zumal er konkrete, sehr substantiierte und detaillierte Ausführungen zu seiner Haft und den Miss- handlungen gemacht habe. Seinen Schilderungen seien überdies keine Widersprüche zu entnehmen. Die Flucht schliesslich habe er wider- spruchsfrei, mit hohem Detailgrad, unter zeitlichen und örtlichen Angaben sowie mit zahlreichen Realkennzeichen veranschaulicht, was auf persön- lich Erlebtes schliessen lasse. Er sei ebenfalls in persönlicher Hinsicht glaubwürdig, zumal er keine Tatsachen unterdrückt, falsch dargestellt oder nachgeschoben habe. In Bezug auf sein Studium in E. _____ sei festzu- halten, dass er das Herbstsemester 2017/2018 dort absolviert habe; einen entsprechenden Nachweis habe er angefordert. Er sei insgesamt als Flüchtling anzuerkennen, da er als Mitglied der PNP an Demonstrationen und Versammlungen teilgenommen habe. Es sei allgemein bekannt, dass die togoischen Behörden brutal gegen Mitglieder von Oppositionsparteien vorgehen würden, was ebenso den mit der Beschwerde eingereichten Be- richten zu entnehmen sei. Bei einer Rückkehr habe er ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten.

E. 7.1

Das Gericht teilt nach Prüfung der Akten im Ergebnis die Einschätzung der Vorinstanz, dass der Beschwerdeführer seine Flüchtlingseigenschaft nicht glaubhaft machen konnte respektive eine asylrelevante Verfolgung im Heimatstaat zu verneinen ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen kann vorab darauf verwiesen werden (s. Verfügung S. 3 ff.; s.o. E. 6.1).

E-6120/2020 Seite 9

E. 7.2

Zwar wirkt die Erzählweise des Beschwerdeführers an der Anhörung auf den ersten Blick durchaus ausführlich und detailliert. Seine Schilderun- gen fielen durch die Verwendung der direkten Rede im Zusammenhang mit der Wiedergabe von Gesprächen umfangreich aus. Sodann hat er in sei- nem freien Vortrag auch vermeintliche Nebensächlichkeiten wiedergege- ben, was unter Umständen als Realkennzeichen gewertet werden kann. Ebenso ergibt sich aus der Auskunft der deutschen Behörden vom 19. Juni 2018 sowie dem Auszug aus deren Visa-Datei, dass der Beschwerdeführer am 5. September 2017 mit einem Visum in E. _____ einreiste und das Land am 4. Februar 2018 wieder verliess (act. A14/2 und A13/4). Die vor- instanzlichen Erwägungen, wonach der Beschwerdeführer seinen Aufent- halt in E. _____ nicht habe glaubhaft machen können, sind mithin zu re- lativieren. Jedoch ist damit die Frage nicht beantwortet, ob der Beschwer- deführer nach dem Verlassen E. _____ effektiv nach Togo zurückgekehrt ist beziehungsweise wo er sich in den etwa sieben Wochen bis zur Asylge- suchstellung in der Schweiz aufgehalten hat.

E. 7.3

Gleichwohl teilt das Bundesverwaltungsgericht die Gesamtschät- zung der Vorinstanz, dass es sich bei der vorgetragenen Fluchtgeschichte um eine konstruierte handelt. Trotz der ausführlichen Erzählweise gelingt es dem Beschwerdeführer nämlich in Bezug auf die

Bedrohungslage im Heimatstaat nicht, ein nachvollziehbares, plausibles und in sich stimmiges Bild des Erlebten zu zeichnen. Dies betrifft insbesondere den Vorfall am Flughafen von Lomé nach seiner angeblichen Rückkehr aus E._____. Auf entsprechende Nachfragen des Sachbearbeiters hin wiederholte der Beschwerdeführer bloss die Abläufe der Ereignisse in allgemeiner Weise und vermochte keine Details anzubringen, beispielsweise zu den weiteren im Verhörraum anwesenden Personen (act. A23/23 F61 ff.). Vor dem Hintergrund, dass er sich eigenen Angaben zufolge etwa 24 Stunden in dem Raum befunden haben soll, sind seine diesbezüglichen Ausführungen unsubstantiiert ausgefallen (act. A23/23 F66 f.). Dass der Beschwerdeführer, wie auf Beschwerdeebene vorgebracht, in seiner freien Rede ausführlich gewesen ist, trifft zwar zu – dennoch vermag dieser Einwand den fehlenden persönlichen Charakter seiner Ausführungen nicht zu erklären, zumal für die Einschätzung vorliegend nicht die Ausführlichkeit von Schilderungen massgeblich ist, sondern die darin fehlenden Einzelheiten und persönlichen Eindrücke. Insgesamt entsteht nicht der Eindruck, es handle sich um persönlich Erlebtes, beziehungsweise dass sich der Sachverhalt tatsächlich auf die von ihm geschilderte Weise zugetragen hat.

E-6120/2020 Seite 10

E. 7.4

Nicht schlüssig und insgesamt realitätsfremd ist des Weiteren die Schilderung seiner Flucht, wonach sich während des Gefangenentransports seine Fesseln gelöst haben sollen und er trotz Anwesenheit von Soldaten fliehen konnte (act. A23/23 F44 S. 9). An der Einschätzung, dass die Vorbringen des Beschwerdeführers als unglaubhaft zu erachten sind, ändern weder die Ausführungen in der Beschwerdeschrift noch die auf Beschwerdeebene eingereichten Länderberichte zur Situation im Heimatstaat des Beschwerdeführers etwas. Den ins Recht gelegten Zeitungsberichten fehlt es im Übrigen an einem Bezug zur Person des Beschwerdeführers.

E. 7.5

Ergänzend ist festzustellen, dass die Mitgliedschaft des Beschwerdeführers in der PNP für sich betrachtet flüchtlingsrechtlich als nicht relevant zu erachten ist. Er verfügt über kein politisch exponiertes Profil, welches ihn in den Fokus der togoischen Regierung rücken könnte (vgl. auch Urteil des BVGer D-4396/2016 vom 12. Februar 2020 E. 8.2.1), zumal er seinen Angaben zufolge bloss ein einfaches Parteimitglied ohne besondere Aufgaben und Verantwortlichkeiten war. Ausserdem konnte er eigenen Angaben gemäss im September 2017, mithin während der politischen Unruhen in Togo, scheinbar problemlos auf legalem Weg mittels eines Visums nach E._____ ausreisen, was gegen das Vorhandensein eines objektiven Verfolgungsinteresses der togoischen Behörden spricht. Schliesslich lebt seine Familie weiterhin unbehelligt im Heimatstaat, was ebenso wenig auf eine Verfolgungssituation schliessen lässt. Es ist mithin nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer, der offensichtlich ein niederschwelliges politisches Profil aufweist, in den Augen der togoischen Behörden eine Gefahr darstellen könnte.

E. 7.6

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und sein Asylgesuch abgelehnt hat.

E. 8

Lehnt das SEM ein Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländer- rechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung

E-6120/2020 Seite 11 einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht ange- ordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.)

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das Staatssekretariat das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 9.2.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG).

E. 9.2.2

So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 FK). Gemäss Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedri- gende Behandlung oder Strafe (FoK, SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 9.2.3

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend da- rauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es dem Beschwerdeführer nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefähr- dung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückschiebung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Togo ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Aus den Vorbringen des Beschwerdeführers ergeben sich ausserdem auch keine

E-6120/2020 Seite 12 konkreten und gewichtigen Anhaltspunkte für die Annahme, dass er im Falle einer Ausschaffung nach Togo mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ei- ner nach Art. 3 EMRK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre (vgl. aus der Praxis des Europäischen Gerichtshofs für Menschen- rechte etwa die Urteile i.S. Bensaid, Rep. 2001-I, S. 303, sowie i.S. Saadi vom 28. Februar 2008 [Grosse Kammer], Beschwerde Nr. 37201/06, Ziff. 124 ff., jeweils m.w.N.). Auch die allgemeine Menschenrechtssituation in Togo bietet zum heutigen Zeitpunkt keinen konkreten Anlass zur An- nahme, dem

Beschwerdeführer drohe eine entsprechende Gefährdung. Der Vollzug der Wegweisung ist somit sowohl im Sinne der asylgesetzlichen als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 9.3.1

Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren.

E. 9.3.2

Die allgemeine Lage in Togo ist aktuell weder von Bürgerkrieg noch von allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, so dass der Vollzug der Wegweisung dorthin grundsätzlich zumutbar erscheint (s. Urteil des BVGer E-6158/2020 vom 10. Juni 2022 E. 8.2). Es bestehen auch sonst keine Anhaltspunkte, die darauf schliessen liessen, der Beschwerdeführer sei bei einer Rückkehr nach Togo einer konkreten Gefährdung im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG ausgesetzt. Insbesondere ist nicht davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr in den Heimatstaat in wirtschaftlicher Hinsicht in eine existenzbedrohende Situation gelangen wird. Gemäss eigenen Angaben arbeitete er während fünf Jahren an verschiedenen (...) und im öffentlichen Dienst verfügt damit über Berufserfahrung; ausserdem hat er in Togo die Universität abgeschlossen und weist einen hohen Bildungsstand auf (act. A6/12 F1.17.04). Schliesslich leben in Togo die Mutter, Geschwister sowie weitere Verwandte des Beschwerdeführers, namentlich seine Onkel, bei denen er zeitweise gelebt hat (act. A6/12 F3.01; A23/23 F13). Die Voraussetzungen für eine Wiedereingliederung in Togo sind sowohl in sozialer als auch in wirtschaftlicher Hinsicht als gut zu bezeichnen. Demgemäss ist der Wegweisungsvollzug in allgemeiner wie auch in individueller Hinsicht als zumutbar einzustufen.

E-6120/2020 Seite 13

E. 9.3.3

Ergänzend ist festzuhalten, dass den Akten erfolgreiche Integrationsbemühungen des Beschwerdeführers in der Schweiz zu entnehmen sind, die durchaus beachtlich sind. Die Integration von Asylsuchenden in der Schweiz ist aber grundsätzlich nicht im Rahmen des Asyl- und Wegweisungsverfahrens zu prüfen, sondern durch die kantonalen Behörden, welche mit Zustimmung des SEM gestützt auf Art. 14 Abs. 2 AsylG gegebenenfalls eine sogenannte Härtefallbewilligung erteilen können.

E. 9.4

Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Wegweisungsvollzug als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.5

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug nach Togo zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt damit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 10

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 11.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Be- schwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG Art. 1–3 des Regle- ments vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Da – ex ante be- trachtet – die gestellten Rechtsbegehren nicht als aussichtslos zu bezeich- nen sind und der Beschwerdeführer aufgrund der am 22. März 2023 ein- gereichten aktuellen Fürsorgebestätigung als bedürftig zu erachten ist, ist das mit der Beschwerde gestellte Gesuch um unentgeltliche Prozessfüh- rung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gutzuheissen. Es sind daher keine Ver- fahrenskosten zu erheben.

E. 11.2

Ebenso ist das Gesuch um Beiordnung einer amtlichen Rechtsverbei- ständung im Sinne vom aArt. 110a Abs. 1 AsylG für das Beschwerdever- fahren gutzuheissen. Für den Zeitraum ihrer Bevollmächtigung ist der vor- maligen Rechtsvertreterin MLaw Janine Hess ein amtliches Honorar für die

E-6120/2020 Seite 14 notwendigen Aufwendungen im Beschwerdeverfahren auszurichten (vgl. aArt. 110a Abs. 1 AsylG i.V.m. Art. 9–14 VGKE). Die mit der Replik einge- reichte Kostennote weist einen Stundenaufwand von 14.4 Stunden, bei ei- nem Stundenansatz von Fr. 100.– bis Fr. 150.– im Falle des Unterliegens sowie Barauslagen in der Höhe von Fr. 52.– auf. Der Aufwand scheint in zeitlicher Hinsicht angemessen. Ausgehend vom Stundenansatz von Fr. 150.– ist zu Lasten des Gerichts demnach ein amtliches Honorar von aufgerundet Fr. 2'215.– (inkl. Auslagen) zuzusprechen. Das Honorar des aktuell bevollmächtigten Rechtsvertreters, welcher als amtlicher Rechts- beistand MLaw El Uali Said einzusetzen ist, wird mangels Einreichung ei- ner Kostennote geschätzt und beläuft sich auf Fr. 300.– (vgl. Art. 14 Abs. 2 VGKE). Der Gesamtbetrag von Fr. 2'515.– ist zugunsten der Rechtsbera- tungsstelle für Asylsuchende H._____ auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

E-6120/2020 Seite 15

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.